

# ÜBERSICHT

	Pflegekarenz	Pflegezeit	Familienhospizkarenz
<b>Dauer</b>	1 bis max. 3 Monate		3 bis max. 6 Monate bzw. bei Kindern 5 bis max. 9 Monate
<b>Voraussetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Zu pflegende/r nahe/r Angehörige/r fällt in Pflegegeldstufe 3 oder höher (= mehr als 120 Std. benötigte Pflege pro Monat) Bei Kindern (bis zum 15. Lebensjahr) oder Menschen mit Demenz schon ab Pflegegeldstufe 1</li> <li>▶ Das Dienstverhältnis besteht seit mehr als 3 Monaten</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Sterbebegleitung für nahe Angehörige in lebensbedrohlich schlechtem Gesundheitszustand</li> <li>▶ Begleitung schwerstkranker Kinder im gemeinsamen Haushalt. Beim Begriff „Kind“ kommt es nur auf die Verwandtschaftsbeziehung an. Eine Altersgrenze besteht nicht.</li> </ul>
<b>Arbeitszeit-reduzierung</b>		Die Arbeitszeit kann auf minimal 10 Wochenstunden reduziert werden	Neben einer vollständigen Karenzierung kann auch die Normalarbeitszeit verringert oder die Lage der Normalarbeitszeit verändert werden. Es besteht kein Mindeststundenausmaß
<b>Finanzielle Unterstützung</b>	Pflegekarenzgeld in Höhe des Arbeitslosenentgelts, maximal 1.400 Euro pro Monat. Kein Anspruch bei geringfügiger Beschäftigung.	Aliquotes Pflegekarenzgeld in Höhe des Arbeitslosenentgelts, maximal 1.400 Euro pro Monat. Kein Anspruch bei geringfügiger Beschäftigung.	Pflegekarenzgeld in Höhe des Arbeitslosenentgelts, maximal 1.400 Euro pro Monat bzw. bei Arbeitszeitreduzierung der aliquote Anteil. Das Dienstverhältnis muss bereits seit mehr als 3 Monaten bestehen. Kein Anspruch bei geringfügiger Beschäftigung.
<b>Versicherung</b>	Bezieher/in sind weiterhin pensions- und krankenversichert Kein Einfluss auf Arbeitslosenversicherung, Anwartschaft auf Abfertigung bleibt aufrecht		Bezieher/in sind weiterhin pensions- und krankenversichert Kein Einfluss auf Arbeitslosenversicherung, Anwartschaft auf Abfertigung bleibt aufrecht
<b>Rechtsanspruch</b>	Nein – der/die Arbeitgeber/in muss zustimmen		Ja – der/die Arbeitnehmer/-in muss sich schriftlich an den Arbeitgeber wenden. Die dem Arbeitgeber bekanntgegebene Maßnahme beginnt grundsätzlich frühestens fünf Arbeitstage nachdem der Arbeitgeber das Schreiben erhalten hat.
<b>Besonderheiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Neue Inanspruchnahme bei wesentlicher Verschlechterung möglich</li> <li>▶ Auch Partner/innen können aufeinanderfolgend in Pflegekarenz/-zeit gehen</li> </ul>		Mehrere Angehörige können, selbst wenn sie im selben Betrieb tätig sind, die Sterbebegleitung gleichzeitig in Anspruch nehmen.
<b>Ansprechpartner</b>	Bundessozialamt: <a href="http://www.bundessozialamt.gv.at">www.bundessozialamt.gv.at</a> Hilfe und Informationen für Betroffene auch am Pflegetelefon des BMASK unter der kostenfreien Nummer: 0800 20 16 22		